

Satzung Bundesverband Adipositas-Chirurgie e.V. (BVAC)

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

Der Förderverein führt den Namen Bundesverband Adipositas-Chirurgie e. V. (in der Kurzform BVAC e.V.) – im Folgenden „Verein“ genannt.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweckbestimmung*

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Unterstützung von Adipositas-Betroffenen und deren Angehörige,
 - die Einwirkung auf Politik und Gesundheitsverbände, Adipositas als Krankheit anzuerkennen und für die Kranken einen Anspruch auf Behandlung ohne Stigmatisierung zu schaffen,
 - öffentliche Aufklärungsarbeit über die Möglichkeiten der Adipositas-Chirurgie,
 - Förderung von wissenschaftlichen Studien und Arbeiten zum Thema Adipositas,
 - Schaffung und Förderung eines Netzwerkes von Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen mit dem Ziel der wissenschaftlichen Diskussion auf dem Gebiet der Adipositas,
 - Schaffung eines Netzwerkes aus Adipositas-Selbsthilfegruppen.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Unterhalt und Mithilfe bei der Pflege eines Internetportals welches zum Erfahrungsaustausch für Mitglieder und Nichtmitglieder dient und Aufklärungsarbeit im Bereich Adipositas leistet. Die Zusammenarbeit mit den Betreibern des Internetportals ist auf Beiratsebene anzustreben, um eine Vereinsanbindung zu gewährleisten,
 - Unterstützung und Betreuung von Adipositas-Selbsthilfegruppen, -Stammtischen und weiteren Veranstaltungen, die zur Förderung des satzungsgemäßen Zweckes dienen sollen,
 - Ausrichtung von Informationsveranstaltungen, Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie internen Arbeitskreisen und Fortbildung von Vereinsmitgliedern,
 - den intensiven Dialog mit Entscheidern in der Politik, in Gesundheitsverbänden und Krankenkassen und die Vertretung der satzungsgemäßen Interessen der Öffentlichkeit gegenüber
 - Beratung von Adipositas-Betroffenen,
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Adipositas Chirurgie.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in §2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Über Aufwendungs-
pauschalen entscheidet bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (pro Amt und Jahr) der Vorstand. Aufwen-
dungspauschalen, die 500,00 Euro pro Amt und Jahr übersteigen, werden von der Mitgliederversamm-
lung nach Bedarf festgelegt.
10. Über die zu fördernden Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Grundlage ist ein Haushaltsplan, der von
der Mitgliederversammlung zur jährlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geneh-
migt wird.

§ 3 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele
und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglie-
der sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch
den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient
gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind
von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglie-
der und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben
darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der
Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungs-
gemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 *Beginn/Ende der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen
Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand
ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist
ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit
einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitrags-
pflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der
Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäfts-
jahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgespro-
chen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder
die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfa-
cher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich
vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 *Mitgliedsbeiträge*

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Die Mittelverwendung und den dazugehörigen Haushaltsplan zu genehmigen
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Wahl des Beirates, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

tigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Mitgliederversammlungen können auch virtuell erfolgen und richten sich nach den Grundsätzen der Onlineversammlung (siehe §13)

§ 9 *Stimmrecht/Beschlussfähigkeit*

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 *Vorstand*

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart(in)
 - ein/eine Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsbefugt.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand hat die Möglichkeit aktive Mitglieder mit Aufgaben zu betrauen, die dem Zweck des Vereins dienen.
8. Vorstandssitzungen können auch virtuell erfolgen und richten sich nach den Grundsätzen der Onlineversammlung (siehe §13)

§ 11 Beirat

Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zu vier Beisitzer in die Vorstandsarbeit zu integrieren:

Die Beisitzer haben die Aufgabe die Verbindung zu den geförderten Projekten zu schaffen, und den Vorstand zu beraten. Die Beisitzer sollen mit den geförderten Projekten in Verbindung stehen (Projektleiter des Internet-Portals, SHG-Leiter, Ärzte, Vertreter von Krankenkassen oder anderen Verbänden, Vereinen). Die Beisitzer haben nur beratende Aufgaben in der Geschäftsführung des Vereins. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist nach Einladung möglich.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Onlineversammlungen

1. Zusammenkünfte des Vereins können auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Diese folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Online-Sitzungen können moderiert erfolgen.
2. Während virtueller Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Die Personen bezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
3. Online-Versammlungen sind zusätzlich in Form von Log-Dateien zu protokollieren. Diese sind in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.

§ 15 *Auflösung des Vereins*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 *Liquidatoren*

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19. Mai 2008 beschlossen.